

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 15.11.2019
Ausgabe 2019/88*

Die **Stadt Reichenbach im Vogtland** macht zugleich als erfüllende Gemeinde der **Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund** folgendes bekannt.

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Flächennutzungsplanung in einer Verwaltungsgemeinschaft ist grundsätzlich auf das ganze Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zu beziehen.

Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund gingen die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) von der Mitgliedsgemeinde (Heinsdorfergrund) auf die erfüllende Gemeinde (Reichenbach im Vogtland) über. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist sowohl der Beschluss des Gemeinschaftsausschusses als auch der Beschluss des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde erforderlich.

Die Flächennutzungsplanung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund, siehe Anlage. Dementsprechend sind die Gemarkungen, Friesen, Reichenbach, Cunsdorf, Brunn, Oberreichenbach, Rotschau, Schneidenbach, Mylau, Obermylau, Unterheinsdorf, Oberheinsdorf und Hauptmannsgrün betroffen.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet flächendeckend die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung, die existierenden Nutzungsbeschränkungen und die aus anderer gesetzlicher Grundlage ergebende Art der Bodennutzung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft. Die Aussagen beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen. Die Gemeinde wirkt somit unmittelbar ordnend und gestaltend auf ihr Gemeindegebiet ein. Die Planungen der Raumordnung sind zu beachten.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

Die Darstellungen sind grundsätzlich nicht parzellenscharf. Die Ausführungen beschränken sich auf die allgemeinen Ziele der Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft für die nächsten 15 bis 20 Jahre.

Die neben der Planzeichnung zu erstellende Begründung berichtet über die vorliegenden Planungsabsichten, erläutert die zeichnerischen Darstellungen und beinhaltet einen Umweltbericht. In der zusammenfassenden Erklärung informiert der Plangeber über den Umgang mit den Umweltbelangen.

Das Verfahren richtet sich nach den im BauGB förmlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten. Das gesetzlich vorgeschriebene Regelverfahren sieht neben der Beteiligung der Öffentlichkeit ebenso die Anhörung der Träger öffentlicher Belange vor. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes nach dem Feststellungsbeschluss unterliegt der höheren Verwaltungsbehörde. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Der Flächennutzungsplan ist keine Rechtsnorm, da er nicht wie der Bebauungsplan als kommunale Satzung beschlossen wird. Er besitzt verwaltungsinterne Bindungswirkung für die Gemeinde und für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die seiner Aufstellung nicht widersprochen haben. Gegenüber Bürgern entfaltet der vorbereitende Bauleitplan keine unmittelbare Rechtswirkung, insbesondere begründet er kein Baurecht.

Reichenbach im Vogtland, 14.10.2019

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



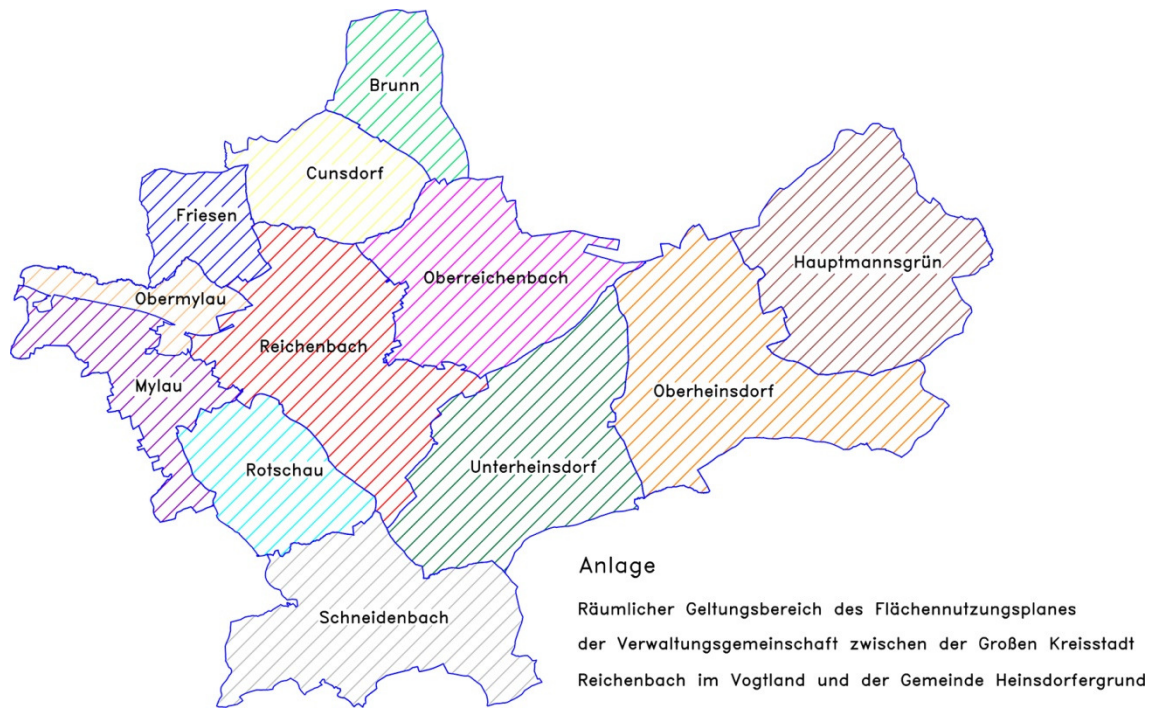
Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle
 Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
 Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,
 E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-